# Fall 1 „Eine Richterin mit Stasi-Vergangenheit“[[1]](#footnote-1)

Ines Müller (IM) wuchs in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf. Sie arbeitete während ihres Jurastudiums als sogenannte inoffizielle Mitarbeiterin beim Staatssicherheitsdienst, auch bekannt als „Stasi“. Ihre Aufgabe war es, private Informationen über ihre Kommilitonen einzuholen und regelmäßig dem Staatssicherheitsdienst hierüber Auskunft zu erteilen. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung wurde die IM in der DDR Richterin.

Nach der deutschen Wiedervereinigung bot sich ihr die Möglichkeit, die Übernahme in den Justizdienst in den neuen Bundesländern zu beantragen. Ein Richterwahlausschuss entschied nach Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes über eine solche Übernahme und hatte damit vollständige Kenntnis über die Sachlage. Bekannt war dementsprechend zu diesem Zeitpunkt, inwieweit die Betroffenen in die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes eingebunden waren. In IMs Fall entschied der Ausschuss positiv. IM ist nun Strafrichterin am Amtsgericht Neuruppin in Brandenburg.

Im April 2018 wird durch die Anfrage eines Abgeordneten des Landtags von Brandenburg allgemein bekannt, dass 13 der zu diesem Zeitpunkt in der Justiz in Brandenburg tätigen Richter in der Vergangenheit mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet haben. Auch zwei Jahrzehnte nach Aufnahme der Betroffenen in den Justizdienst erweckt diese Information ein großes öffentliches Interesse.

IM wird durch die zuständige Behörde in Kenntnis gesetzt, dass einer Zeitungsjournalistin, die auf Grundlage des § 5 im Landespressegesetz eine Anfrage gestellt habe, die folgenden Informationen über sie herausgegeben werden würden:

1. Vor- und Zuname: Ines Müller 2. Einsatzort: Amtsgericht Neuruppin 3. Positive Beantwortung der Frage, ob die IM noch mit Fällen befasst ist, die einen unmittelbaren Zusammenhang zur Aufarbeitung des DDR-Unrechts aufweisen (Restitutionsverfahren/Rehabilitierungsverfahren)

IM ist außer sich. Es könne doch nicht sein, dass diese Informationen, die geeignet sind, sie in ihrem öffentlichen Ansehen herabzusetzen, nun der Presse zur Verfügung gestellt werden. Sie sieht ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Sie ersucht um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht, um die Herausgabe der Informationen zu verhindern. Die Behörde wartet zunächst den Ausgang des Eilverfahrens ab und gibt die Informationen nicht heraus. Die Gerichte vertreten jedoch bis in die letzte Instanz den Standpunkt, dass die Herausgabe der Informationen an die Presse im öffentlichen Interesse liege und kein überwiegendes schutzwürdiges privates Interesse verletzt werde. Die Öffentlichkeit habe ein Recht zu erfahren, wer in Gerichtsverfahren über sie entscheidet, insbesondere wenn es um Verfahren geht, die DDR-Unrecht betreffen. Da sei auch die Namensnennung der Betroffenen unumgänglich. Die IM legt gegen den letztinstanzlichen Beschluss form- und fristgerecht durch ihre Anwältin Verfassungsbeschwerde ein. Sie ist der Ansicht, dass die Faktenlage hinreichend geklärt ist und ein Hauptsacheverfahren, das sie nicht noch abwarten wolle, keine weiteren Erkenntnisse liefern würde.

**Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde! Sollten Sie die Zulässigkeit verneinen, ist die Begründetheit in einem Hilfsgutachten zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass § 5 Landespressegesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist.**

*Auszug aus dem Landespressegesetz: § 5 Informationsanspruch der Presse*

*(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen oder den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. (2) Auskünfte können verweigert werden, wenn und insoweit*

*1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt oder gefährdet werden könnte,*

*2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen, 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde, 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.*

# Fall 2 Verbotene Automaten[[2]](#footnote-2)

In den vergangenen zwei Jahren stieg die Zahl der Glücksspielsüchtigen von 200.000 auf 230.000 an. Dreiviertel der Glücksspielsüchtigen sind Automatenspieler. Sie werden im Durchschnitt bundesweit immer jünger. Die Bundesregierung erkennt das Gefährdungspotential des Automatenspiels sowohl für jüngere als auch ältere Menschen und bringt im November 2015 einen Gesetzesentwurf zur Regulierung des Spielhallenwesens in den Bundestag ein. Das Gesetz zur Regulierung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (SpielHG) tritt am 1.4.2017 in Kraft. Das SpielHG enthält ein Betriebsverbot für Spielhallen im gesamten Bundesgebiet, in denen ausschließlich oder überwiegend Spielautomaten betrieben werden, nach einer zweimonatigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld in einer maximalen Höhe von 10.000 EUR verhängt werden.

Zur Begründung des Betriebsverbots von Spielautomaten in Spielhallen führt die Bundesregierung zum einen die stetig steigende Zahl der Glücksspielsüchtigen an. Zum anderen gehe von Spielhallen im Gegensatz zu vereinzelt in Gaststätten aufgestellten Spielautomaten ein höheres Gefährdungspotential aus, da die Spielhallen fast rund um die Uhr geöffnet seien und eine soziale Kontrolle aufgrund der Anonymität der Spielhallen sowie der Lage überwiegend in Gewerbeparks entfalle.

Der deutsche Staatsangehörige und Spielhallenbetreiber Werner Würfel (W) ist entsetzt, als er von dem neuen Gesetz erfährt. W sieht sich durch das Verbot des Betriebs von Spielautomaten in seinen Grundrechten verletzt. Er sieht seine Lebensgrundlage gefährdet, zumal das Betriebsverbot sein Unternehmen zerstöre. Seine Spielhallen bestehen ausschließlich aus Spielautomaten, die in seinem Eigentum stehen. Zudem habe W in den Aufbau seiner Spielhallen einen nicht unerheblichen Anteil seines Vermögens investiert. Dieses Vermögen sei nun verloren. Des Weiteren entgehe dem W der künftig durch den Betrieb der Spielautomaten zu erwartende Gewinn. Eine zweimonatige Übergangsfrist sei keinesfalls ausreichend, um den Betrieb von Spielhallen abzuwickeln. Auch habe der W eine andere Sicht auf das Gefahrenpotential der Spielautomaten: Er zwinge schließlich niemanden, eine seiner Spielhallen aufzusuchen und dort um Geld zu spielen.

**W hält das SpielHG für verfassungswidrig und möchte das BVerfG anrufen. Hat sein Anliegen Aussicht auf Erfolg?**

**Bearbeitungshinweis: Es ist ein umfassendes Rechtsgutachten anzufertigen, in dem auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen ist. Gleichheitsrechte und das Rechtsstaatsprinzip sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.**

Auszug aus dem Gesetz zur Regulierung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (SpielHG), fiktiv:

§ 2 SpielHG Begriffsbestimmungen

(1) Spielhallen und ähnliche Unternehmen sind solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele zum Gegenstand haben.

(2) Spielgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

*§ 3 SpielHG Betriebsverbot*

*(1) Der Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ist im gesamten Bundesgebiet untersagt.*

*§ 4 SpielHG Ordnungswidrigkeiten*

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot aus § 3 Abs. 1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen betreibt.*

*(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.*

*§ 7 SpielHG Übergangsfrist*

*(1) Das Betriebsverbot wird mit einer Übergangsfrist von 2 Kalendermonaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam.*

# Fall 3 „Tierfreunde“[[3]](#footnote-3)

Der Bundestag beschließt eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) aus dem Jahre 1972 und fügt – in formell verfassungskonformer Weise – mit § 17 II n.F. einen Straftatbestand in das TierSchG ein. Dieser lautet:

„*Wer ein Tier für eigene sexuelle Handlungen nutzt oder für sexuelle Handlungen Dritter abrichtet oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu fünf Jahren bestraft.*“

Damit wird die vorherige Ordnungswidrigkeit, die an das Verbot anknüpfte, „ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen“ verschärft. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die große Sorge in der Bevölkerung wegen des sexuellen Missbrauchs von Tieren. Initiativen von NGO und Befragungen haben gezeigt, dass 90% der Bevölkerung sexuellen Verkehr mit Tieren ablehnen und darin einen strafwürdigen Missbrauch erkennen. Zwar ist sich der Gesetzgeber nicht sicher, ob der sexuelle Verkehr mit Tieren tatsächlich stets oder auch nur in der Regel mit dem Tierwohl unvereinbar ist. Gleichwohl solle gleichsam präventiv möglichen Gefahren vorgebeugt werden, die nach einer wissenschaftlichen nicht unbestrittenen, aber häufig vertretenen Auffassung für das Tier bestehen. Auch müsse man die Meinung der absoluten Mehrheit der Deutschen berücksichtigen, immerhin sei man eine Demokratie und der Schutz von Tieren habe in den letzten Jahren erhebliche Aufwertung erfahren!

Die Gesetzesänderung tritt am 1.Juli 2018 in Kraft.

A ist alleinstehender Bauer in der Uckermark und zudem ein großer „Tierfreund“. Sein Sexualtrieb ist allein auf Tiere (Zoophilie) und hier im Besonderen auf Ziegen ausgerichtet. Der geschlechtliche Verkehr mit Menschen bereitet ihm hingegen keinerlei Lustgewinn. Auf seinem Hof hält er neben Kühen, Schweinen und Hühnern auch fünf Ziegen, die er nicht nur für die Produktion von Ziegenmilch und -käse nutzt, sondern mit denen er auch geschlechtlich – einschließlich Penetration – verkehrt. Dies ist in der kleinen Gemeinde bekannt – wenn auch nicht gut gelitten. A ist entsetzt. Er erkennt in dem geänderten TierSchG einen dreisten Eingriff in seine Grundrechte. Aus der Vorlesung „Staatsrecht II“, die er vor Abbruch seines Jurastudiums noch besucht habe, wisse er, dass er nach dem Grundgesetz grundsätzlich machen könne, was er wolle. Nun müsse er befürchten, von Personen aus dem Dorf angezeigt und dann bestraft zu werden. Dabei sei ja wohl bereits unklar, was genau eine sexuelle Handlung sei. Selbst wenn man anders als der A nicht davon ausginge, dass diese Ziegen Freude empfänden, sondern litten, sei jedenfalls die Freiheitsstrafe exzessiv. Dabei habe die ganze Angelegenheit für ihn nicht nur eine rein sexuelle Bedeutung. Vielmehr glaube er fest an die Emergenz der Herrschaft Zorla, der großen Ziegengöttin, mit der er seit Jahren in Kontakt stehe. Insbesondere wenn er in seiner geschlossenen Garage am Traktor arbeite und dessen Motofunktionen teste, spreche Zorla oft zu ihm und kündige ihre Herrschaft an. Alle Menschen würden dann zu Dienern der Ziegen. Um ihr, der Göttin nahe zu sein, ist A der Auffassung, mit Ziegen sexuell verkehren zu müssen. So baue er eine Brücke zu jenseitiger Gewalt und das sei ja wohl durch die Religionsfreiheit geschützt.

A weist noch auf einen weiteren Aspekt hin. Regelmäßig „vermietet“ er seine Ziegen an andere „Tierfreunde“. Aufgrund des guten Rufes seiner entsprechend trainierten Ziegen erstrecke sich der Einzugsbereich bis nach Berlin. Ein Drittel seiner Einnahmen bestreite er dadurch, was in Zeiten, in denen die Landwirtschaft nicht mehr viel abwerfe, von großer Bedeutung sein. Wenn Prostitution unter Menschen anerkannt sei, müsse das doch wohl auch für Ziegen gelten. Da diese sich nicht auf die Menschenwürde oder Selbstbestimmung berufen könnten, sei das viel klarer als im Hinblick auf menschliche Prostituierte.

**Prüfen Sie, ob die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg hat.**

**Berarbeitungshinweis: Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) ist nicht zu prüfen.**

# Fall 4 Bettelverbot[[4]](#footnote-4)

A wohnt mit seiner Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern in einer kleinen Zwei-Zimmer Wohnung eines baufälligen Hauses. A hat zunächst bei einem Bauunternehmen gearbeitet, ist jedoch seit 2010 ohne Beschäftigung. Seither bettelt er in der Kölner Innenstadt, um sich und seine Familie mit dem erbettelten Geld zu versorgen. Dabei sitzt oder kniet A in der Fußgängerzone und hält ein Behältnis (zB Papp-Becher) in der Hand. In der Bevölkerung mehren sich in letzter Zeit Ressentiments gegen die zunehmende Zahl der Bettler in den Innenstädten. Passanten fühlen sich durch die permanente Konfrontation mit Armut und Elend bei der Verrichtung alltäglicher Erledigungen gestört. Nicht nur diejenigen Bettler, die aggressiv in Erscheinung treten und Passanten gezielt ansprechen, verfolgen und teilweise sogar beleidigen, werden dabei als störend empfunden. Auch diejenigen, die wie A unaufdringlich durch ihre bloße Anwesenheit still um Hilfeleistungen bitten, verursachen mitunter ein seelisches Unbehagen bei den Passanten.

Als Reaktion hierauf erlässt der Bundestag im Januar 2024 folgende neue Bestimmung, die am 01.02.2024 in Kraft tritt:

*§ 118 a OWiG*

*(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet, begeht eine Ordnungswidrigkeit und ist mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro zu bestrafen.*

*(2) Bei Vorliegen von Erschwerungsgründen kann auch der Verfall des Erbettelten oder daraus Erlösten ausgesprochen werden.*

*(3) Das Sammeln von Spenden durch gemeinnützige Organisationen stellt keine Ordnungswidrigkeit i.S.d. Abs. 1 dar.*

Seit Erlass dieser Bestimmung bettelt A aus Angst vor einer Bestrafung nicht mehr. Er möchte das bislang nicht verbotene Verhalten des Bettelns aber fortsetzen und wendet sich an das BVerfG. Dem A ist nicht begreiflich, dass sein harmloses Verhalten, mit dem er doch niemanden störe, genauso bestraft werde wie die aggressiven Verhaltensweisen anderer Bettler, die gezielt auf Passanten zulaufen und diese bedrängen. Schließlich sammelten auch diverse Hilfsorganisationen – was zutrifft – in der Innenstadt Spenden für ihre Zwecke. Dies sei eigentlich nichts anderes als sein Bitten um finanzielle Unterstützung. Im Gegenteil: bei solchen Sammelaktionen würden Passanten gezielt angesprochen und mitunter auch bedrängt. Dieses verbiete der Gesetzgeber hingegen nicht.

A legt Ende Februar 2024 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein, mit der er sich unter Berufung auf Art. 3 I GG gegen den neuen § 118a OWiG wendet.

**Hat die zulässige Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?**

**Bearbeitungshinweis: Freiheitsrechte sind nicht zu prüfen**

1. Der Fall beruht auf einer Klausur, die Frau Prof. von Gall im SoSe 2020 als Abschlussklausur stellte. [↑](#footnote-ref-1)
2. Kieck, Verbotene Automaten, JA 2018, 351. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Fall beruht auf einer Klausur vom SoSe 2018, gestellt durch PD Dr. Michael Lysander Fremuth. [↑](#footnote-ref-3)
4. Fall gekürzt und angepasst nach Froese: Semesterabschlussklausur – Öffentliches Recht: Grundrechte – Bettelverbot(JuS 2016, 33). [↑](#footnote-ref-4)